OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351381/8/Py/PP

Datum:
Linz, 28. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der U M, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. April 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Oktober 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. April 2023, GZ: SJF/SH, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Februar 2023 zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistung befristet bis 31. Oktober 2023 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und des Zuschlages für alleinerziehende Personen für drei minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG aufgrund mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOAHG im Ausmaß von 10 % für Mai 2023 gekürzt.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass im Zuerkennungsbescheid vom 27. Februar 2023 unter Hinweispunkt 3. der Bf aufgetragen wurde, ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass sie der Behörde ab sofort 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufs) im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen pro Monat bzw. fünf solcher Bewerbungen pro Woche nachweist und spätestens zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorlegt. Bis 15. April 2023 wurden jedoch keine Bewerbungsnachweise für eine Vollzeitbeschäftigung vorgelegt.

2. In der dagegen rechtzeitig von der Bf eingebrachten Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, dass die Bf in der Vergangenheit immer wieder versucht hat Arbeit zu finden, allerdings sei es ihr unmöglich, aufgrund ihrer geringen Kenntnisse der deutschen Sprache Bewerbungsprozesse allein zu bewältigen. Bis Februar 2023 habe sie einen Alphabetisierungskurs besucht, aktuell besuche sie einen Basisbildungskurs Deutsch. Beratung für Arbeitssuche in ihrer Erstsprache Somalia würden in Beratungsstellen nicht angeboten. Aktuell werde von ihr seit 27. Februar 2023 der Basisbildungskurs Deutsch und IKT (Medien, Computer) auf Niveau A1 besucht, der bis 11. Juli 2023 dauere. Da sie in Somalia nie eine Schule besuchen konnte, sei das Erlernen der deutschen Sprache für sie sehr schwer. Eine Hürde bei der Arbeitssuche sei neben den Sprachkenntnissen, die nicht ausreichen würden um z.B. komplizierte Dienstpläne zu lesen, auch der Umstand, dass sie Alleinerzieherin von drei Kindern (eines im Kindergartenalter und zwei im Volksschulalter) ist, weil das von den Firmen als Problem gesehen werde.

Es sei der Bf leider nicht bewusst gewesen, dass sie bis zum 15. des Monats die Bewerbungsnachweise schicken sollte. Auch die geforderte Anzahl von 20 Bewerbungen war für sie neu. Als sie davon erfuhr, habe sie sofort Unterstützung gesucht und begonnen, sich bei verschiedenen Stellen zu bewerben. Oft handle es sich jedoch nur um Teilzeitstellen, was die Arbeitssuche für einen Vollzeitjob zusätzlich erschwere. Vom AMS wurde bisher die Suche nach einer Teilzeitarbeit verlangt und der Nachweis von 10 Bewerbungen pro Monat, damit sie sich auf den Spracherwerb konzentrieren könne und sie sei davon ausgegangen, dass das vom AMS und im Bereich der Sozialhilfe gleich gehandhabt werde.

3. Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Oktober 2023, die aufgrund des sachlichen Zusammenhangs der Verfahren gemeinsam mit der im Beschwerdeverfahren zu LVwG-351424, betreffend Einstellung und Rückerstattung der Sozialhilfeleistung der Bf anberaumten mündlichen Verhandlung stattfand. An dieser nahmen Vertreterinnen der belangten Behörde sowie die Bf gemeinsam mit einer Vertrauensperson teil. Zur Befragung der Bf wurde ein Dolmetscher für die somalische Sprache der Verhandlung beigezogen. In der mündlichen Verhandlung ergänzte die Bf ihr Vorbringen mit dem Ersuchen um Anwendung gelinderer Mittel.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, somalische Staatsangehörige, ist seit 2013 in Österreich aufhältig und seit 2015 asylberechtigt. Sie lebt mit ihren drei minderjährigen Kindern im Alter von 11, 10 und 6 Jahren in 4030 Linz. Die Kinder der Bf besuchten seit dem Jahr 2016 Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schule), die Möglichkeit einer Nachmittagsbetreuung ist dort vorhanden.

Seit dem Jahr 2015 bezieht die Bf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Bereits im Jahr 2015 wurde sie erstmals aufgefordert, ihrer Bemühungspflicht durch das Erlernen der deutschen Sprache nachzukommen. Ende 2016 hat sich die Bf erstmalig zu einem Alphabetisierungskurs angemeldet, diesen jedoch abgebrochen. Die nächste Anmeldung erfolgte im Jahr 2021, dieser Kurs wurde ebenfalls abgebrochen, ebenso ein Kurs Anfang des Jahres 2022. Zum Jahreswechsel 2022/2023 wurde der Alphabetisierungskurs von der Bf absolviert.

Die Bf wurde von der belangten Behörde immer wieder im Rahmen der Zuerkennung der Sozialhilfe auf die sie treffende Bemühungspflichten aufmerksam gemacht.

Im Herbst 2022 hat die Bf erstmals eine Beschäftigung mit einem Ausmaß von 6-Wochenstunden als Reinigungskraft/Hilfskraft in einem Einzelhandelsgeschäft in Linz aufgenommen.

Die Bf wurde von der belangten Behörde immer wieder im Rahmen der Zuerkennung der Sozialhilfe auf die sie treffende Bemühungspflichten zum Spracherwerb und zum Einsatz der Arbeitskraft aufmerksam gemacht. Zuletzt wurden ihr im Zuerkennungsbescheid vom 27. Februar 2023 unter Hinweispunkt 3. nachweislich konkrete Bewerbungsschritte aufgetragen. Sie hatte der Behörde 20 schriftliche Bewerbungen im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen pro Monat bzw. fünf solcher Bewerbungen pro Woche nachzuweisen und spätestens zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorzulegen.

Des Weiteren wurde die Bf darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass dieser Auftrag nicht erfüllt wird, die Sozialhilfe gemäß § 19 gekürzt oder eingestellt und in weiterer Folge von vornherein nicht zuerkannt werden kann.

Von der Bf wurden bis zur Erlassung des gegenständlichen Bescheides am 28. April 2023 keine Bewerbungen der Behörde vorgelegt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 2023 und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der

Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 16.03.2016, Ro 2015/10/0034) stellt das Konzept der Sozialhilfe kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur eingeschränkt zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen gleich.

Aus den Materialien zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (vgl. *514 der Blg. XXVI. GP – Regierungsvorlage*) geht hervor, dass neben der Festlegung, dass Sozialhilfe zur Unterstützung der zentralen Bedarfe „allgemeiner Lebensunterhalt" und „Wohnen" beitragen soll, ein Hauptaugenmerk auf die (Wieder)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben gelegt wird. Mit dem in § 1 Z 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten Ziel wird zum Ausdruck gebracht, dass Maßnahmen der Sozialhilfe in Bezug auf den Arbeitseinsatz und die Vermittelbarkeit der hilfesuchenden Person zur Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beitragen können.

Aus den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG, *Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*, geht Folgendes hervor: *„Der allgemeine Grundsatz im Abs. 5, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entspricht ebenfalls geltendem Recht. Diese Obliegenheit ist nunmehr erweitert um aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person, womit ausgedrückt wird, dass auch auf die Vermittelbarkeit der bezugsberechtigten Person am Arbeitsmarkt ein Hauptaugenmerkt gelegt wird und eine mangelnde Vermittelbarkeit ein Bemühen in Form der Absolvierung von Sprachkursen sowie arbeitsmarktqualifizierende Maßnahmen voraussetzt."*

Nach § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG ist die Leistung der Sozialhilfe daher abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung ist eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Im Rahmen des Sanktionssystems hat der Landesgesetzgeber in § 19 Abs. 3 und 4 eine darüberhinausgehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung vorgesehen was z.B. dann der Fall sein soll, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Die inzwischen 33-jährige Bf lebt seit zehn Jahren in Österreich und bezieht seit acht Jahren Leistungen der Sozialhilfe. Da die Bf nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung offenbar den Lebensmittelpunkt für sich und ihre Familie auch in Zukunft in Österreich sieht, wäre es umso notwendiger, dass sie - auch eigeninitiativ - alle Möglichkeiten zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Erlangung eines Arbeitsplatzes ergreift. Trotz mehrfacher Angebote, einen Alphabetisierungskurs zu absolvieren bzw. in weiterer Folge einen Deutschkurs zu besuchen, hat die Bf lange Zeit in keiner Weise aktive Bemühungen hin zu einem Spracherwerb an den Tag gelegt und erst zu Jahresbeginn 2023 einen Alphabetisierungskurs abgeschlossen. Verbunden damit hat sich die Bf auf den Standpunkt zurückgezogen, dass sie aufgrund ihrer mangelnden Sprachkenntnisse nicht in der Lage ist, behördliche Aufträge zu verstehen und diesen nachzukommen oder sich um entsprechende Arbeitsmöglichkeiten zu bemühen. Da die Betreuungssituation für ihre drei minderjährigen Kinder jedoch ausreichend gesichert ist wäre es ihr aber durchaus möglich gewesen, aktive Schritte zur Erlangung einer Vollzeitbeschäftigung zu setzen und diese der Behörde nachzuweisen.

Im Zuerkennungsbescheid vom 27. Februar 2023 wurde die Bf von der Behörde ausdrücklich auf die sie treffenden Bemühungspflichten zur Erlangung einer Arbeitsstelle aufmerksam gemacht. Trotzdem ist die Bf dieser sie treffenden Pflicht im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nicht nachgekommen.

Auch wenn das Landesverwaltungsgericht durchaus nachvollziehen kann, dass der Erwerb einer fremden Sprache gerade bei einer nur rudimentär vorhandenen Vorbildung eine besondere Herausforderung darstellt, so ist doch festzuhalten, dass es sich bei der Bf um eine noch sehr junge Person handelt, der es im Laufe

ihres langen Aufenthalts in Österreich durchaus auch möglich gewesen wäre, unabhängig von angebotenen aber wieder abgebrochenen Alphabetisierungskursen einen Grundstock an Deutschkenntnissen zu erlangen, zumal auch ihre minderjährigen Kinder Bildungseinrichtungen besuchen und die Bf davon hätte profitieren können. Der Umstand, dass sich die Bf nunmehr hinsichtlich ihrer Pflicht zur Erlangung eines Arbeitsplatzes auf ihre mangelnden Deutschkenntnisse beruft kann daher im vorliegenden Fall nicht dazu führen, dass ihr diese Arbeitssuche nicht zumutbar gewesen wäre. Vielmehr gelangt das Landesverwaltungsgericht zur Überzeugung, dass die Bf – abseits der von ihr besuchten Kurse – keinerlei selbständige Bemühungen gesetzt hat, Deutsch zu lernen und eine Vollzeitarbeitsstelle zu erlangen.

Die von der belangten Behörde vorgenommene Kürzung der der Bf zuerkannten Sozialhilfe im Ausmaß von 10 % für den Monat Mai 2023 ist daher angemessen und rechtmäßig und war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny